

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 70/09 B

L 5 KR 60/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 KR 41/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter D r . M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die 1955 geborene Klägerin hatte erstmals am 15.7.1970 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, war vom 15.12.1986 bis 30.11.1991 und vom 1.10.1996 bis 15.5.2003 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Zeit vom 1.12.1991 bis 30.9.1996 während eines Auslandsaufenthaltes privat krankenversichert. Mit Bescheid vom 3.6.2003 stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass die Klägerin die erforderliche Vorversicherungszeit für eine Pflichtversicherung als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zurückgelegt habe und damit nicht pflichtversichert sei. Den erneut gestellten Antrag auf Feststellung der Pflichtversicherung lehnte die Beklagte ebenfalls ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 16.7.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die



Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Über den Einzelfall hinausgehend und damit von grundsätzlicher Bedeutung ist für die Klägerin im vorliegenden Streitfall der "Umfang der Beratungspflicht eines Sozialleistungsträgers im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs". Damit benennt sie jedoch keine hinreichend konkrete klärungsbedürftige Rechtsfrage. Auch macht die Klägerin allein eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Sie führt in der Beschwerdebegründung aus, warum die Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entgegen der Auffassung des LSG erfüllt gewesen seien, und weist darauf hin, dass die Auffassung des LSG unzutreffend sei und einer tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Damit stellt die Beschwerdebegründung lediglich ihre Rechtsauffassung der nach ihrer Meinung fehlerhaften Auffassung des LSG gegenüber. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung kann jedoch nicht die Zulassung der Revision begründen. Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass eine Rechtsfrage im Zusammenhang mit der behaupteten Pflichtverletzung durch fehlerhafte oder ungenügende Beratung im vorliegenden Verfahren klärungsfähig sein könnte. Hierzu hätte es weiterer Ausführungen bedurft, dass und aus welchen Gründen bei erfolgter zutreffender Beratung die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere die Vorversicherungszeit, erfüllt gewesen wären.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

